

# **S A T Z U N G**

## **des Vereins Südliche Weinstrasse Landau-Land e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Landau-Land e. V. und ist der Zusammenschluss der in der Verbandsgemeinde Landau-Land im Tourismus wirkenden Kräfte.
2. Seine Mitgliedsgemeinden sind zugleich Mitglieder des Vereins Südliche Weinstrasse e. V. (Dachverband).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Planmäßige Förderung des Tourismus im Geltungsbereich dieser Satzung.
2. Erschließung des Erholungsgebietes Südliche Weinstrasse Landau-Land.
3. Förderung und Koordinierung aller der Erholung dienenden Maßnahmen und Einrichtungen.
4. Werbung für den Tourismus.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Landau-Land e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können alle zu der Verbandsgemeinde Landau-Land gehörenden Ortsgemeinden sowie natürliche und juristische Personen oder sonstige Vereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Durch den Beitritt einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung erwerben deren Mitglieder nicht die Mitgliedschaft im Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Landau-Land e. V..
3. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erklärt werden.
4. In den Ortsgemeinden können sich zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins (§ 2) örtliche Untergliederungen bilden. Sie führen den Namen: Südliche Weinstrasse - Ortsverein.... Im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes und der Ansätze im Wirtschaftsplan können sie über ein Drittel des Beitragsaufkommens innerhalb ihrer Ortsgemeinde verfügen, soweit sämtliche Mitglieder des Ortsvereins Mitglied des Vereins Südliche Weinstrasse sind und hierdurch nicht die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle (§12) verhindert wird.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch die Auflösung des Vereins Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Landau-Land e. V.,
2. durch Tod oder Auflösung,
3. durch Austritt,
4. durch Ausschluß.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Geschäftsführer und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Landau-Land und seine gesetzlichen Vertreter (Verbandsbeigeordnete). Diese sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter von ihrer Vertretungsmacht erst Gebrauch machen, wenn der Bürgermeister verhindert ist.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
5. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis neue Wahlen nach dieser Satzung stattgefunden haben. Abweichend von Satz 1 bleiben die bei der Gründungsversammlung gewählten Beisitzer bis zu den übernächsten Kommunalwahlen (im Jahre 1989) im Amt.  
Für die geborenen Mitglieder des Vorstandes endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er kann für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse bilden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
  - a. dem Vorstand des Vereins Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Landau-Land e. V..
  - b. den Mitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder je angefangene 500,-- DM im Vorjahr bezahlten Jahresbeitrag eine Stimme.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlußfähig. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen dies schriftlich beantragt.  
Diese Einladungen sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu versenden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - b. die Abnahme der Jahresrechnung,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. Satzungsänderungen,
  - e. den Ausschluß eines Mitgliedes wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
  - f. Festsetzung der Beiträge.

## **§ 12 Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Hierzu ergeht vom Vorstand eine besondere Geschäftsanweisung.

## **§ 13 Kassengeschäfte, Rechnungsprüfung**

1. Die Kassengeschäfte führt die Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land. Die Bestimmungen des gemeindlichen Haushalts- und Kassenrechts sind analog anzuwenden.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Landau-Land.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen. Sind weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen anwesend ist zur Beschlussfassung über die geplante Satzungsänderung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Satzungsänderung 2/3 der abgegebenen Mitgliederstimmen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Mitgliederstimmen.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen (§10, Abs. 2) vertreten, ist zur Beschlußfassung über den Auflösungsantrag innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Mitgliederstimmen.
3. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Landau-Land e. V. der Verbandsgemeinde Landau-Land zugeführt. Diese ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 16 Förderungsmittel**

1. Die dem Verein Südliche Weinstrasse - Büro für Tourismus - Landau-Land e. V. zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung des Tourismus dürfen nur seinen Mitgliedern gewährt werden.
2. Der Verein kann in seinem Bewilligungsbedingungen bestimmen, daß Subventionen bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern ganz oder teilweise zurückbezahlt werden müssen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28. Mai 1984 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

§ 5, Abs. 1 wurde durch die Mitgliederversammlung vom 28. März 1988 geändert. (durch weitere Änderung entfällt.

§ 5 wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.09.2001 in die abgedruckte Form geändert. Die Beitragsordnung ist als Anlage dieser Satzung beigelegt. Die Beitragsordnung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. In der Mitgliederversammlung des Vereins Südliche Weinstrasse Landau-Land e.V. (Dachverband) wurde eine neue Beitragsordnung beschlossen, die am 01.01.2011 in Kraft tritt und die alte Beitragsordnung ablöst.

§ 13 Abs. 2 wurde durch die Mitgliederversammlung am 6. Juni 2013 geändert und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Alle folgenden Kassen- und Rechnungsprüfungen werden, unabhängig vom Prüfungszeitraum, künftig vom Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde durchgeführt.

§ 14 Abs. 1 wurde durch die Mitgliederversammlung am 6. Juni 2013 geändert und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.